



Preisliste Transportbeton

gültig ab 01.04.2016

HKW-Beton GmbH & Co. KG
Oeger Straße 39
58119 Hagen (Hohenlimburg)

Telefon 02334/929898
Telefax 02334/929897
www.hkw.info

Erläuterungen, Zusatzmittel und sonstige Leistungen



Bestellungen:

Betonabrufe erbitten wir bis 50 cbm 24 Std., bis 100 cbm 48 Std., über 100 cbm 72 Std. vor Auslieferung aufzugeben. Unsere Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Bei Bestellungen mit „Rest“ darf die Restmenge bis 150 cbm max. 10% der Bestellmenge, ab 150 cbm max. 2 Fahrzeuge nicht überschreiten.

Preise:

Alle Preise verstehen sich für 1,00 cbm verdichteten Frischbeton frei Baustelle auf gut befahrbaren Zufahrtswegen, netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Lieferungen:

Erfolgen in Spezialmischfahrzeugen zu den normalen Betriebszeiten Montag-Freitag von 7:00-17:00 Uhr. Abholzeit 6:30-16:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Entladung und Wartezeit:

Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten je cbm ist im Preis inbegriffen. Bei Überschreitung dieser Zeit wird ein Aufschlag erhoben.

Herstellung und Qualität:

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 in der jeweils gültigen Fassung.

Beton mit besonderen Eigenschaften:

Soweit sie nicht in der Preisliste aufgeführt sind, stellen wir diese fachgerecht auf Wunsch her. Diese Betone erfragen Sie bitte rechtzeitig, da eventuell vorherige Eignungsprüfungen erforderlich sind.

Eignungsprüfungen/Sonderprüfungen:

Gemäß der geltenden Vorschriften, auch Prüfungen für Sonderbetone auf Wunsch des Bestellers, werden durch unsere Baustofftechnik durchgeführt und nach deren Gebührenliste berechnet.

Gesteinskörnungen:

Die Produktprüfung der verwandten Gesteinskörnungen erfolgt nach EN 12620:2002-09 in Verbindung mit DIN V 20000-103.

Eigenüberwachung:

Die Eigenüberwachung wird von unserer Baustofftechnik entsprechend den Vorschriften durchgeführt.

Fremdüberwachung:

Unsere Lieferwerke unterliegen der Überwachung nach DIN EN 206-1.

Abnahmeverweigerung:

Wird die Abnahme der Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt. **Bereits geladene Mengen werden berechnet.**

Gewährleistung:

Wir übernehmen für den von uns gelieferten Beton eine 5-jährige Gewährleistung ab Betonlieferung. Voraussetzung dafür ist die Verarbeitung des gelieferten Betons nach den jeweils gültigen Vorschriften und/oder DIN Normen/EN Normen. Der Preisliste liegt unser jeweils gültiges Betonsortenverzeichnis zugrunde. Die ausgewiesenen Betonsorten können sich je nach Eignungsprüfung in ihrer Zusammensetzung ändern, die Eigenschaften bleiben grundsätzlich erhalten. Allen unseren Lieferungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Bitte fordern Sie diese an, falls Sie Ihnen nicht vorliegen (s. u. www.hkw.info). Bei Veränderungen der Kosten behalten wir uns eine Anpassung der Angebots- und Verkaufspreise vor.

		Einheit	Artikel-Nr.	Preis in €
Zusatzmittel				
Verzögerer bis 3 Stunden	verlängerte Verarbeitungszeit	je cbm	15	4,00
Fließmittel (FM)	1e Konsistenzklasse	je cbm	10	4,00
Mehrzemente	Weitere Zusatzstoffe, Zusatzmittel oder Zemente auf Anfrage			
Leistungszuschläge				
Entladezeiten	über 5 Minuten pro cbm	je 15 Min	44	22,00
Winterbelieferung				
Saisonzuschlag	1.12. - 28./29.2.	je cbm	46	2,50
Heizzuschlag für Warmbeton nach DIN EN 206-1	nach Aufwand, mind. jedoch von 0° bis -8° C, gemessen um 6 Uhr im Lieferwerk	je cbm	48	9,00
Die Lieferbereitschaft unseres Werkes müssen wir uns vorbehalten.				
Außergewöhnliche Lieferzeiten				
Wochentageinsatz	17:00 - 20:00 Uhr		40	auf Anfrage
Nachtlieferung	20:00 - 7:00 Uhr		41	auf Anfrage
Samstagsauslieferung (Auf Anfrage)	zwischen 6:00 und 12:00 Uhr	je cbm	42	5,00
Samstagsauslieferung	ab 12:00 Uhr		51	auf Anfrage
Sonn- und Feiertagszuschlag			43	auf Anfrage
Andere Sonderleistungen				
Mindestabnahme je Einzelfuhre	7,5 cbm pro fehlendem cbm bis 7,5 cbm	je cbm	60	17,50
Entfernungszuschlag	Unsere Preise gelten frei gut erreichbarer Baustellen im Umkreis von 15 km um das Lieferwerk. Darüber hinaus wird ein Entfernungszuschlag berechnet.			
Untermischen von rezepturfremden Stoffen	durch den Abnehmer	je cbm	63	4,50
Rohrentladung	Nur in Konsistenz F4 und F5 möglich	je cbm	79	5,00
Für Lieferscheine mit Ausdruck der Einwaagen berechnen wir einen Aufschlag		je cbm	106	2,00
Entsorgung Restbeton	nach Aufwand, mindestens jedoch	je cbm	67	75,00
Entsorgung Restmörtel	nach Aufwand, mindestens jedoch	je cbm	68	75,00
Laborleistungen				
Druckfestigkeitsprüfung an Probekörpern	1 Serie (3 Stück Probekörper)	je Serie	2005	165,00
Prüfung der Wasserundurchlässigkeit	1 Serie (3 Probekörper)	je Serie	2007	220,00
Fachpersonal mit Laborwagen	auf der Baustelle	je Stunde	103	77,00

Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Betone- festigkeitsklasse	Expositionsclassen (b) (Feuchtklasse WF)	Konsistenz	(a) Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preise in Euro/m ³					
						(c) lange Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		(c) normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		(c) kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C8/10	X0	C1	8		110 111 01	110,50	110 114 01	112,50		
	C8/10	X0	C1	16		110 121 01	106,50	110 124 01	108,50		
	C8/10	X0	C1	22		110 131 01	103,50	110 134 01	105,50		
	C8/10	X0	F3	8		110 311 01	113,50	110 314 01	115,50		
	C8/10	X0	F3	16		110 321 01	109,50	110 324 01	111,50		
	C8/10	X0	F3	22		110 331 01	106,50	110 334 01	108,50		
	C12/15	X0	C1	8		120 111 01	112,00	120 114 01	114,00		
	C12/15	X0	C1	16		120 121 01	108,00	120 124 01	110,00		
	C12/15	X0	C1	22		120 131 01	105,00	120 134 01	107,00		
	C12/15	X0	F3	8		120 311 01	114,00	120 314 01	116,00		
	C12/15	X0	F3	16		120 321 01	110,00	120 324 01	112,00		
	C12/15	X0	F3	22		120 331 01	107,00	120 334 01	109,00		
	C16/20	X0	C1	8		130 111 01	112,50	130 114 01	114,50		
	C16/20	X0	C1	16		130 121 01	108,50	130 124 01	110,50		
	C16/20	X0	C1	22		130 131 01	105,50	130 134 01	107,50		
	C20/25	X0	C1	8		140 111 01	114,00	140 114 01	116,00		
C20/25	X0	C1	16		140 121 01	110,00	140 124 01	112,00			
C20/25	X0	C1	22		140 131 01	107,00	140 134 01	109,00			
Beton für bewehrte Innenbauteile	C16/20	XC1, XC2	F3	8	●	131 311 01	115,50	131 314 01	117,50	131 313 01	120,50
	C16/20	XC1, XC2	F3	16	●	131 321 01	111,50	131 324 01	113,50	131 323 01	116,50
	C16/20	XC1, XC2	F3	22	●	131 331 01	108,50	131 334 01	110,50	131 333 01	113,50
	C20/25	XC1, XC2	F3	8	●	141 311 01	116,50	141 314 01	118,50	141 313 01	121,50
	C20/25	XC1, XC2	F3	16	●	141 321 01	112,50	141 324 01	114,50	141 323 01	117,50
	C20/25	XC1, XC2	F3	22	●	141 331 01	109,50	141 334 01	111,50	141 333 01	114,50
Beton für bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringungswiderstand	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	8	●	153 311 02	119,50	153 314 02	121,50	153 313 02	124,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	153 321 02	115,50	153 324 02	117,50	153 323 02	120,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	153 331 02	112,50	153 334 02	114,50	153 333 02	117,50
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	8	●	163 311 02	125,00	163 314 02	127,00	163 313 02	130,00
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	163 321 02	121,00	163 324 02	123,00	163 323 02	126,00
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	163 331 02	118,00	163 334 02	120,00	163 333 02	123,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1	F3	8	●	164 311 02	129,00	164 314 02	131,00	164 313 02	134,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1	F3	16	●	164 321 02	125,00	164 324 02	127,00	164 323 02	130,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1	F3	22	●	164 331 02	122,00	164 334 02	124,00	164 333 02	127,00
Weißer Wanne (max. w/z _{eq} = 0,55)	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	8	●	153 311 04	123,50	153 314 04	125,50	153 313 04	128,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	153 321 04	119,50	153 324 04	121,50	153 323 04	124,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	153 331 04	116,50	153 334 04	118,50	153 333 04	121,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	8	●	164 311 04	127,50	164 314 04	129,50	164 313 04	132,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	16	●	164 321 04	123,50	164 324 04	125,50	164 323 04	128,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	22	●	164 331 04	120,50	164 334 04	122,50	164 333 04	125,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro Pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

a) Größtkorn ist Nennkorn

b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF, andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN 1045-3

g) Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher HS-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren

Beanspruchung		Mindestbauteilstärken			max. w/z _{eq}
Boden- Wasserverhältnisse	Beanspruchungsklasse	Bodenplatte	Wand Ortbeton	Elementwände	
- drückendes und nicht drückendes Wasser	BK 1 "Wasser"	≥ 250 mm	≥ 240 mm	≥ 240 mm	0,55
- zeitweise aufstauendes Sickerwasser		≥ 290 mm	≥ 280 mm	-	0,60
- Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser	BK 2 "Feuchte"	≥ 150 mm	≥ 200 mm	≥ 240 mm	0,60

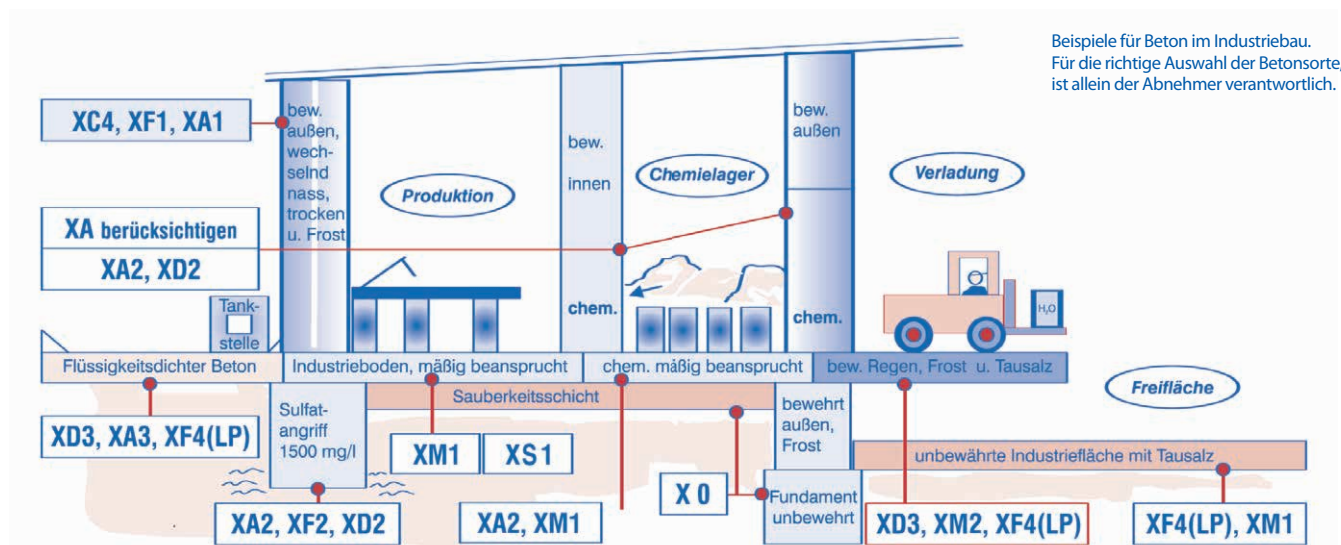
Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Beton- festigkeitsklasse	Expositionsklassen (b) (Feuchtklasse WF)	Konsistenz	(a) Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preise in Euro/m ³					
						(c) lange Ausschalfrieten vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		(c) normale Ausschalfrieten vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		(c) kurze Ausschalfrieten vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €
Beton für Industrieböden und Lagerflächen	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●			153 324 10	119,50	153 323 10	122,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●			153 334 10	116,50	153 333 10	119,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	16	●			153 424 12	125,50	153 423 12	128,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	22	●			153 434 12	122,50	153 433 12	125,50
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1 ^{d)}	F3	16	●			165 324 10	121,50	165 323 10	124,50
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1 ^{d)}	F3	22	●			165 334 10	118,50	165 333 10	121,50
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1 ^{d)}	F4	16	●			165 424 12	129,50	165 423 12	132,50
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1 ^{d)}	F4	22	●			165 434 12	126,50	165 433 12	129,50
	C35/45	XC4, XD1, XA1, XF1, XM2 ^{e)}	F3	16	●			175 324 10	132,50	175 323 10	135,50
C35/45	XC4, XD1, XA1, XF1, XM2 ^{e)}	F3	22	●			175 334 10	129,50	175 333 10	132,50	
Beton mit hohem Frost-Tausalz-Widerstand	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP}	F3	16	● ²⁾			166 324 01	126,50	166 323 01	129,50
	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP}	F3	22	● ²⁾			166 334 01	123,50	166 333 01	126,50
Beton gegen mäßigen chemischen Angriff	C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2 ^{g)}	F3	8	●			177 314 02	136,00	177 313 02	139,00
	C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2 ^{g)}	F3	16	●			177 324 02	132,00	177 323 02	135,00
	C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2 ^{g)}	F3	22	●			177 334 02	129,00	177 333 02	132,00
Beton gegen mäßigen chemischen Angriff niedrige Wärmeentwicklung (z.B. für Klärwerke)	C35/45	XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3 ^{Hs}	F3	8	●	177 315 48	138,50				
	C35/45	XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3 ^{Hs}	F3	16	●	177 325 48	134,50				
	C35/45	XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3 ^{Hs}	F3	22	●	177 335 48	131,50				
	C35/45	XS2, XD3, XA3 ^{g)} , XF2, XF3, XM2 ^{e)}	F3	16	●			178 324 10	138,00	178 323 10	141,00
	C35/45	XS2, XD3, XA3 ^{g)} , XF2, XF3, XM2 ^{e)}	F3	22	●			178 334 10	135,00	178 333 10	138,00
FD Beton	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP}	F3	16	● ²⁾			166 324 08	138,00	166 323 08	141,00
	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP}	F3	22	● ²⁾			166 334 08	135,00	166 333 08	138,00
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XS1, XA1	F3	16	●			164 324 08	130,00	164 323 08	133,00
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XS1, XA1	F3	22	●			164 334 08	127,00	164 333 08	130,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro Pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

2) bedingt pumpbar

- a) Größtkorn ist Nennkorn
- b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF, andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
- c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN 1045-3

- d) die Expositionsklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren, sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden
- e) die Expositionsklasse XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden
- f) die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten
- g) Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher HS-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren
- l) mit Luftporenbildner



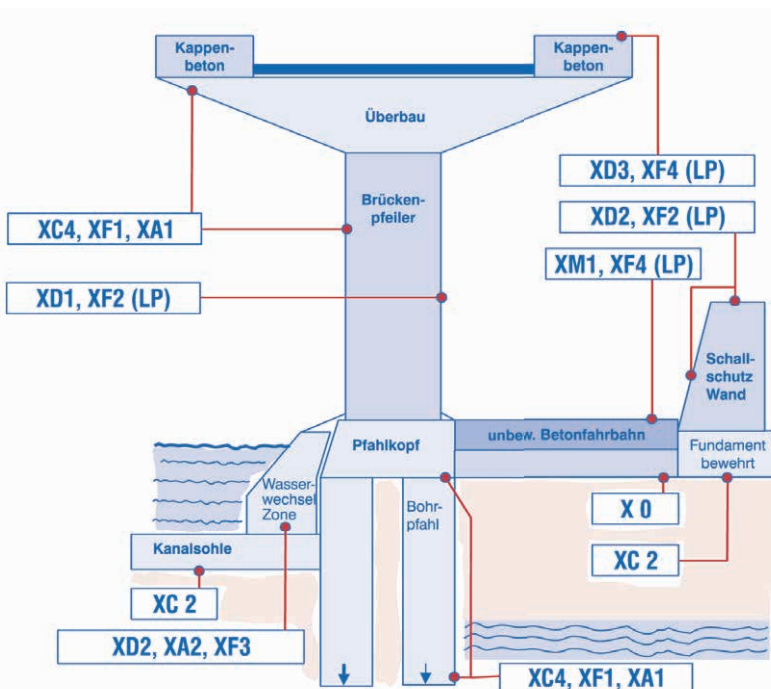
Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Beton- festigkeitsklasse	Expositionsclassen (b) (Feuchtklasse WF)	Konsistenz	(a) Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preise in Euro/m ³					
						(c) lange Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		(c) normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		(c) kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €
Beton gemäß ZTV-Ing.	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	153 321 13	120,00	153 324 13	122,00	153 323 13	125,00
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	153 331 13	117,00	153 334 13	119,00	153 333 13	122,00
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	163 321 13	122,50	163 324 13	124,50	163 323 13	127,50
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	163 331 13	119,50	163 334 13	121,50	163 333 13	124,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	16	●	164 321 13	123,50	164 324 13	125,50	164 323 13	128,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	22	●	164 331 13	120,50	164 334 13	122,50	164 333 13	125,50
	C30/37	XC4, XD2, XA2, XF2/3	F3	16	●	167 321 13	126,00	167 324 13	128,00	167 323 13	131,00
	C30/37	XC4, XD2, XA2, XF2/3	F3	22	●	167 331 13	123,00	167 334 13	125,00	167 333 13	128,00
	C35/45	XC4, XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3	F3	16	●			177 324 13	132,00	177 323 13	135,00
	C35/45	XC4, XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3	F3	22	●			177 334 13	129,00	177 333 13	132,00
Kappenbeton gemäß ZTV-Ing. ^{w)}	C25/30	XC4, XD3, XS3, XA1, XF4 ^{LP}	F2	16	● ²⁾			156 224 14	127,00		
	C25/30	XC4, XD3, XS3, XA1, XF4 ^{LP}	F2	22	● ²⁾			156 234 14	124,00		
	C30/37	XC4, XD3, XS3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP}	F2	16	● ²⁾			166 224 14	130,00		
	C30/37	XC4, XD3, XS3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP}	F2	22	● ²⁾			166 234 14	127,00		
Bohrpfahlbeton	C25/30	XC4, XF1, XA1	F5 ⁿ⁾	16	●	153 521 05	119,50	153 524 05	121,50		
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F5 ⁿ⁾	22	●	153 531 05	116,50	153 534 05	118,50		
	C30/37	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	F5 ⁿ⁾	16	●	164 521 05	124,50	164 524 05	126,50		
	C30/37	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	F5 ⁿ⁾	22	●	164 531 05	121,50	164 534 05	123,50		
Bohrpfahlbeton gegen mäßigen (früher starker) chemischen Angriff	C35/45	XC4, XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3	F5 ⁿ⁾	16	●			177 524 05	133,00		
	C35/45	XC4, XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3	F5 ⁿ⁾	22	●			177 534 05	130,00		

Alle Preise verstehen sich netto in Euro Pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

- 1) hydraulisch gebundene Tragschicht auf Anfrage
- 2) bedingt pumpbar

- a) Größtkorn ist Nennkorn
- b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF, andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
- c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN 1045-3

- d) die Expositionsklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren, sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden
- e) die Expositionsklasse XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden
- f) die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten
- g) Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher HS-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren
- l) mit Luftporenbildner
- n) Einbringung unter Wasser
- w) bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei Kappenbeton die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden



Beispiele für Beton im Ingenieurbau.
Für die richtige Auswahl der Betonsorte,
ist allein der Abnehmer verantwortlich.

Betone mit Sondereigenschaften



Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Betoneigenschaften	Expositionsklassen (b) (Feuchtklasse WF)	Konsistenz	(a) Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preise in Euro/m ³					
						(c) lange Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		(c) normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		(c) kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €
Stahlfaser: Preis auf Anfrage	Betoneigenschaften					Betoneigenschaften					
	Betoneigenschaften					Betoneigenschaften					
– für Innenbauteile	C20/25	XC1, XC2	F3	16	●			541 324 73	115,50	541 323 73	118,50
	C20/25	XC1, XC2	F3	22	●			541 334 73	112,50	541 333 73	115,50
– für Außenbauteile	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●			553 324 73	118,50	553 323 73	121,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●			553 334 73	115,50	553 333 73	118,50
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1, ^{d)}	F3	16	●			565 324 73	122,50	565 323 73	125,50
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1, ^{d)}	F3	22	●			565 334 73	119,50	565 333 73	122,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	16	●			553 424 73	119,00	553 423 73	122,00
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	22	●			553 434 73	116,00	553 433 73	119,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1, ^{d)}	F4	16	●			565 424 73	123,50	565 423 73	126,50
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1, ^{d)}	F4	22	●			565 434 73	120,50	565 433 73	123,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro je cbm, zzgl. Mehrwertsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. (s.u. www.hkw.info).
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten,
sprechen Sie uns gerne an.

- a) Größtkorn ist Nennkorn.
- b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF, andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren.
- c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN1045-3.
- d) Die Expositionsklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren, sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden.



Sonderbaustoffe



Bezeichnung		Konsistenz	Größtkorn	Artikel-Nr.	Preis in €
Estrichsondermischungen					
ESM 150		C1	8	971 510 01	103,40
ESM 200		C1	8	972 010 01	107,30
ESM 300		C1	8	973 010 01	114,10
ESM 350		C1	8	973 510 01	118,60
Sondermischung		DRAINBETON			
C 8/10	XO	C1	8	110 114 23	117,50
C 8/10	XO	C1	16	110 124 23	113,50
C 8/10	XO	C1	22	110 134 23	110,50
Sandsondermischung					
SSM 100		C1	2	971 001 01	99,10
SSM 150		C1	2	971 501 01	102,40
SSM 200		C1	2	972 001 01	106,20
SSM 250		C1	2	972 501 01	109,80
SSM 300		C1	2	973 001 01	113,30
SSM 350		C1	2	973 501 01	116,90
SSM 400		C1	2	974 001 01	120,60
Füllmaterial					
Kanalverfüllung	Trockenrohddichte 1,0-1,2 kg/dm ³		2	93 12 09 01	123,20
Tank- und Arbeitsraumverfüllung	Trockenrohddichte >1,4 kg/dm ³		2	93 16 09 01	113,40
Kanalverfüllung	Trockenrohddichte >1,4 kg/dm ³		2	93 16 99 01	113,40

Wir liefern Ihnen
weitere Baustoffe
für den Hoch-, Tief-
und Straßenbau:



Telefon (0 23 34) 50 20-0
Telefax (0 23 34) 50 20-20



Telefon (0 23 34) 92 98-0
Telefax (0 23 34) 92 98-88

www.HKW.info

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z. B.: Fix- und Fertigmortel, föma, estritherm und Fließestrich, nachfolgend kurz als „Beton-/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30°C oder 25°C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffes erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 3 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei weitergeleiteter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer der Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteermale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern sofort bei der Ablieferung des Betons/ Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs-

verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Unternehmer im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungsschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungslieferung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Gesellschaft.